

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Mühlhausen GmbH

und der

Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH

im Jahr 2017

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und ist im Internet veröffentlicht unter:

www.stadtwerke-muehlhausen.de/de/Service/Veroeffentlichungs-pflichten/Veroeffentlichungspflichten.html

bzw.

www.stadtwerke-muehlhausen-netz.de/de/Netz/Gleichbehandlung/Gleichbehandlung.html

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Mühlhausen GmbH (SWM) und die Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH (SWM Netz) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Gleichbehandlungsmanagement

Die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wird seit 2006 ununterbrochen durch Herrn Mario Werdan von der externen Unternehmensberatung KONEXUS wahrgenommen. KONEXUS ist ein auf die deutschsprachige Energiewirtschaft spezialisiertes Beratungshaus.

Kontaktdaten:

Mario Werdan

KONEXUS Consulting Group

Parsevalstraße 9b

40468 Düsseldorf

Mobil: 0172 / 4409 259

Fax: 0211 / 5180 37 69

mario.werdan@konexus-consulting.com

Das für die SWM und SWM Netz gültige Gleichbehandlungsprogramm wurde in 2017 nicht verändert.

C. Selbstbeschreibung und Änderungen

Die SWM nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom, Vertrieb Gas sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr. Die SWM Netz nimmt Aufgaben im Bereich Verteilung Strom und Verteilung Gas wahr.

Bei den rechtlichen Vertretern der SWM gab es in 2017 keine Änderungen. Frau Gierse übt weiterhin die Position der kaufmännischen und Herr Weiß die Position der

technischen Geschäftsführung bei der SWM aus. Geschäftsführer der SWM Netz ist – wie bisher – Herr Dreischerf.

Die grundsätzliche Aufbauorganisation der SWM und SWM Netz hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr leicht geändert. Bei der SWM ist das Marketing, welches vorher als Stabsstelle unter der kaufmännischen Leitung fungierte, jetzt in die Abteilung „KE Vertrieb/Marketing“ integriert worden. Ebenso ist der „Kundenservice“ von „KD Kundenmanagement“ zu „KE Vertrieb/Marketing“ Unbundlingkonform umorganisiert worden.

Insgesamt arbeiteten Ende 2017 bei SWM 63 (ohne 9 Auszubildende/duales Studium, ohne 2 Mitarbeiterinnen in Elternzeit) und bei SWM Netz 4 Mitarbeiter/Innen. Ein Externer der Fa. secopan fungiert seit 2017 als Informationssicherheitsbeauftragter für die SWM Netz.

Die Aufbauorganisationen der SWM und SWM Netz (jeweils inkl. Abteilungskürzel und namentlicher Nennung der Führungskräfte) sind im Detail wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

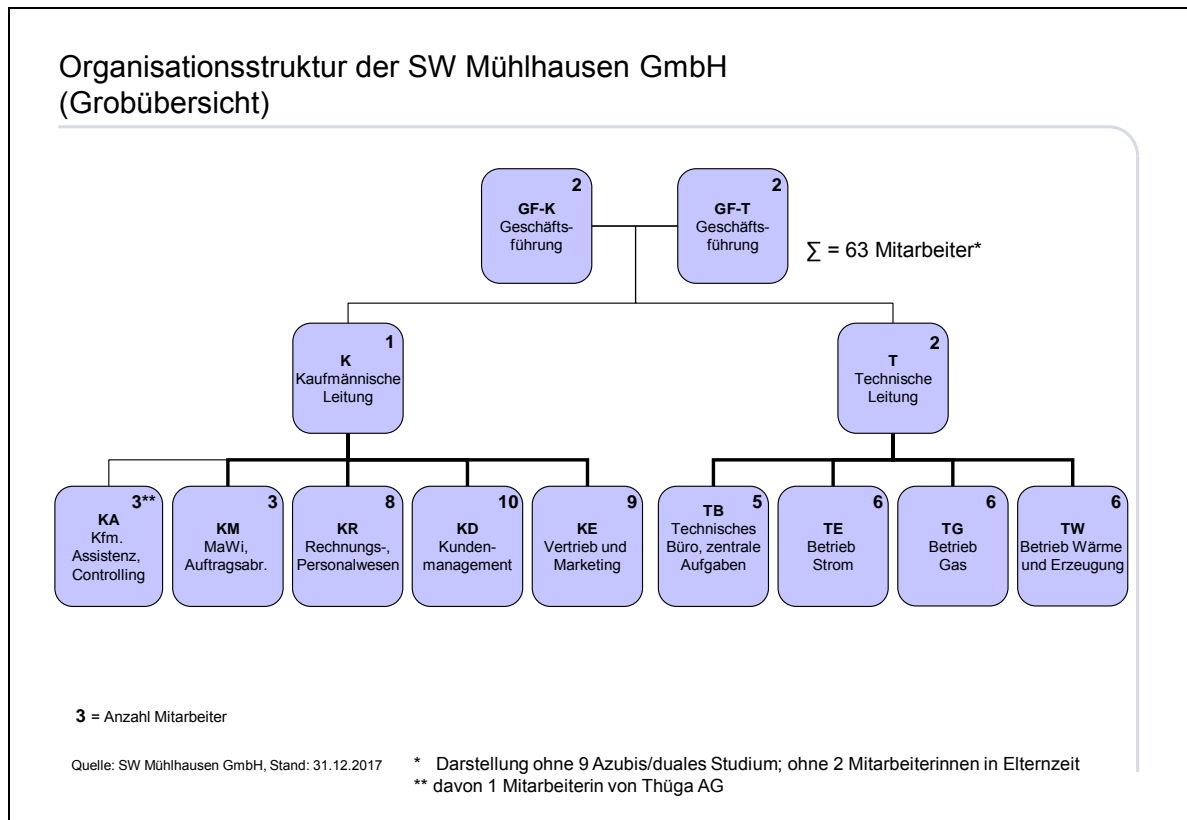


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/Innen SWM, 31.12.2017

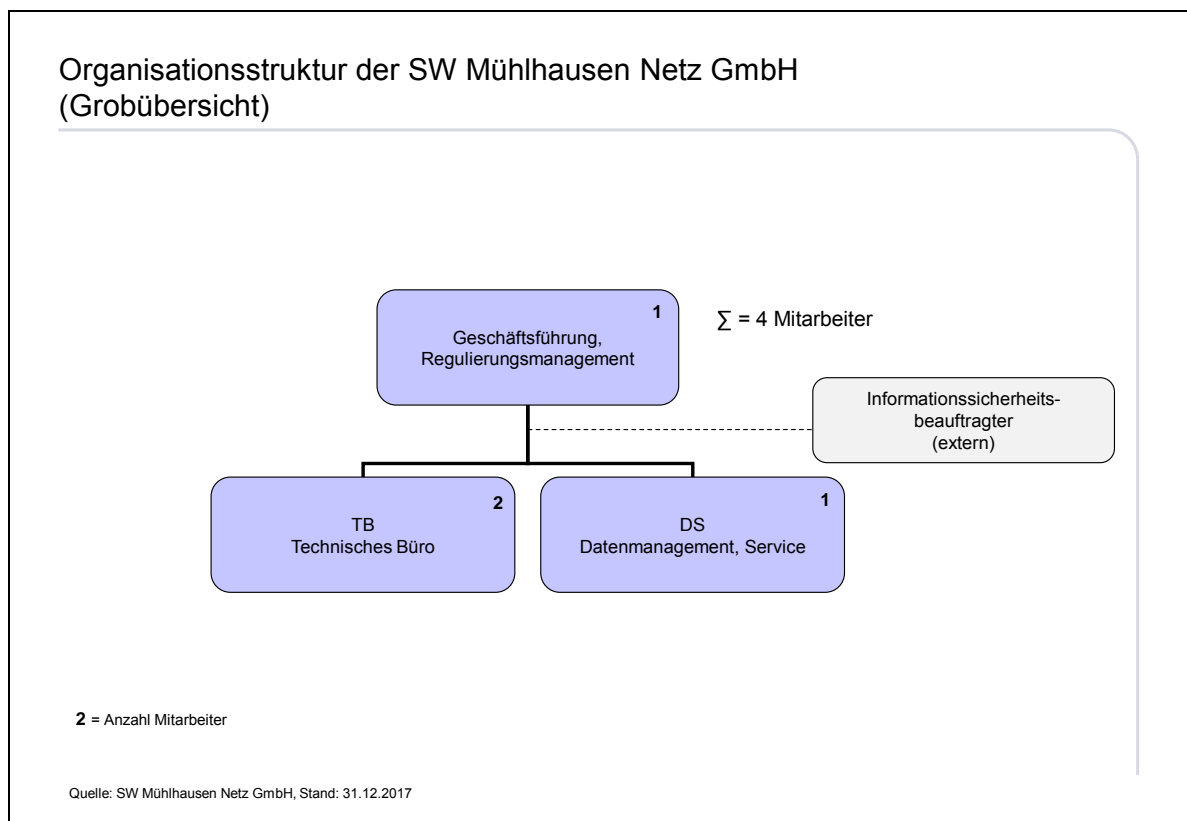


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter SWM Netz, 31.12.2017

Die Anzahl der Kunden bei Strom und Gas betrug zum 31.12.2017:

Vertriebsseitig:

- Strom: 20.953
- Gas: 7.232

Netzseitig:

- Strom: 24.295
- Gas: 8.612

D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes und Grobanalyse

Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte für 2018

Auch in 2017 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft.

Lag im Berichtsjahr 2016 der Fokus auf den „Sperr- und Abrechnungsprozessen“, so wurden in 2017 vor allem die „Kalkulation der Netzentgelte“ und die „Informationsweitergabe bei neuen Preisblättern“ überprüft. Diese Prozesse beinhalten ein besonderes Diskriminierungspotenzial. Dieses ergibt sich aus der möglichen frühzeitigen und exklusiven Kenntnis der Entwicklung zukünftiger Netzentgelte.

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWM Netz die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für 2017 die voraussichtlichen Netzentgelte am 13.10.2017 für Strom und Gas im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden dann gemäß § 27 StromNEV und § 27 GasNEV am 21.12.2017 im Internet kommuniziert und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur (BNetzA) mitgeteilt. Eine Anpassung der Netzentgelte Strom und Gas erfolgte nicht mehr.

Im Kalkulationsprozess sind außer der SWM Netz zur Unterstützung auch die Abteilung KA („Kaufmännische Assistenz/Controlling“) innerhalb der SWM sowie ein externes Beratungsunternehmen (BET) beteiligt. Die Letztentscheidungsbefugnis für den gesamten Prozess ist jedoch eindeutig dem Geschäftsführer der SWM Netz zugeordnet.

Die Kalkulation erfolgt unter Zugrundelegung der Erlösbergrenzen gemäß der ARegV. Sämtliche für die Kalkulation benötigten energie- und betriebswirtschaftlichen Daten werden vom Netzbetreiber aus eigenen Datenbeständen erhoben. Es ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor Veröffentlichung der Preisblätter an die Vertriebsabteilung weitergegeben werden. Die Preisblätter werden zeitgleich und diskriminierungsfrei für alle Marktteilnehmer aufrufbar auf der Homepage der SWM Netz veröffentlicht. Es ist sichergestellt durch das IT-Berechtigungskonzept, dass die Vertriebsabteilung nicht vor anderen Lieferanten Kenntnis von den Preisblättern erhält. Die Mitarbeiter/Innen wurden im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung entsprechend sensibilisiert.

Insgesamt sind diese Prozesse diskriminierungsfrei und entflechtungskonform ausgestaltet.

Zähl- und Messwesen (Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) und dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) werden sich die Energiemarktprozesse bei SWM Netz sukzessive ändern. SWM Netz hat die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb in 2017 übernommen (Anzeige zum 30.06.17). Ziel ist es nun, eine möglichst effiziente, kostengünstige und wirtschaftliche Umsetzung der gesetzlich gefassten Aufgaben zu erreichen.

SWM Netz wird – soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist – Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch > 6.000 Kilowattstunden,
- bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des EnWG besteht sowie
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt ausstatten.

Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird SWM Netz Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Seit 2016 sind bereits intelligente Zähler (Smart Meter) im Rahmen von Pilotierungen im SWM Netz eingebaut.

Über die buchhalterische Entflechtung ist die Abbildung der unterschiedlichen Rollen des Netzbetreibers – einerseits als Netzbetreiber, andererseits als grundzuständiger Messstellenbetreiber – sichergestellt. Konkret wurden z. B. ein separater Geschäftsbereich und separate Kostenstellen für den Messstellenbetrieb buchhalterisch angelegt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkte im Berichtsjahr bei wesentlichen Maßnahmen zur Implementierung und Umsetzung der Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers bei der SWM Netz beratend mit. Dies betraf unter anderem die Überwachung der Einhaltung der geltenden Entflechtungsanforderungen in Bezug auf die Kunden- und Marktkommunikation sowie die buchhalterische Entflechtung.

SWM Netz lässt sich technisch von einem Dienstleister (Thüga SmartService GmbH) unterstützen, der auf Lösungen für das Messwesen spezialisiert ist. Der Dienstleister hat sich schriftlich zur Vertraulichkeit gemäß § 6a EnWG verpflichtet. Netzseitig stellt dieser Dienstleister künftig auch die Gateway-Administrations- und Messsystem-Managementsysteme bereit und unterstützt SWM Netz bei der Bedienung.

Marktraumumstellung (Gas)

Im Versorgungsgebiet der SWM Netz wird nur H-Gas eingesetzt. Eine Marktraumumstellung findet somit nicht statt.

Konzessionen

Im Berichtszeitraum haben weder die SWM noch die SWM Netz an Konzessionsvergabeverfahren der Sparten Strom und Gas teilgenommen.

Die SWM Netz hatte zuletzt zum 01.01.2013 den Netzbetrieb für das Stromversorgungsnetz der Ortsteile Felchta, Görmar, Saalfeld und Schröterode der Stadt Mühlhausen vom damaligen Netzbetreiber Thüringer Energienetze GmbH (TEN) übernommen. Damit wurden ab dem Zeitpunkt der Netzübernahme alle Rechte und Pflichten, welche ursächlich mit dem Netzbetrieb zusammenhängen, von der SWM Netz wahrgenommen. Die SWM und SWM Netz stellen die Grundsätze der Gleichbehandlung auch weiterhin in diesen Netzgebieten sicher.

Informationssicherheits-Management-System (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die der Netzsteuerung dienen, im Sinne der Informationssicherheit gegen Bedrohungen zu schützen.

Um einen angemessenen Schutz aller der Netzsteuerung dienenden Systeme zu gewährleisten und zu dokumentieren, hat die SWM Netz gemäß den Vorgaben des IT-Sicherheitskataloges der BNetzA ein Informationssicherheits-Management-System (ISMS) eingeführt, das bereits entsprechend der Vorgaben gemäß DIN ISO 27001 etabliert und in 2018 fristgerecht in zwei Stufen zertifiziert wurde. Mit einem Externen der Fa. secopan wurde zudem – wie oben bereits skizziert - ein Informationssicherheitsbeauftragter dauerhaft benannt.

Alle in diesem Zusammenhang geltenden Richtlinien wurden bei SWM und SWM Netz in Kraft gesetzt und verpflichten Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen, die durch regelmäßige Unterweisungen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

E. Fazit

Seitens der Mitarbeiter/Innen wurden im Berichtszeitraum keine Anregungen bzw. Verbesserungsvorschläge zum Gleichbehandlungsprogramm an den Gleichbehandlungsbeauftragten gemeldet.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter/Innen wird über die persönliche oder indirekte Kontaktaufnahme (per Telefon, E-Mail) sichergestellt.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der SWM und SWM Netz wird durch Beratungstermine gewährleistet, die regelmäßig im Jahr stattfinden und daneben auch weiterhin anlassbezogen einberufen werden können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte sieht keine Hinweise auf Verstöße gegen die unzureichende Erfüllung der Unbundling-Vorschriften.

Mühlhausen, den 16. März 2018

Mario Werdan
(Gleichbehandlungsbeauftragter)